



GEMEINDE ETTINGEN

# Gebührenordnung

vom 1. Februar 2011

# Gebührenordnung

vom 1. Februar 2011

Der Gemeinderat Ettingen erlässt, gestützt auf § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Ettingen vom 15. Oktober 2003 folgende Verordnung:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung (siehe Abschnitt D) und kommunalen Reglementen (siehe Abschnitt D) bleiben vorbehalten.

### § 2 Definition und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühren sind das Entgelt für Verwaltungshandlungen der Gemeinde und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und sollen kostendeckend sein.
3. Die Höhe von variablen Gebühren werden durch den Gemeindeverwalter festgelegt.
4. Für ausserordentlichen Aufwand in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefonate und Publikationen und andere Dienstleistungen kann nach Aufwand eine spezielle Aufwandsentschädigung verlangt werden.

### § 3 Rechnungstellung / Kostenvorschuss

1. Die Gebühren inklusive Auslagen werden in der Regel bei Beendigung des Geschäfts durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
2. In besonderen Fällen kann ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr einverlangt werden. Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, können verweigert werden, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist.

## § 4 Zahlungsmodalitäten

### Am Schalter

- a. Zahlungen am Schalter bis CHF 20.00 sind bar zu begleichen.
  - b. Zahlungen über CHF 20.00 können zudem per EC und Postcard bezahlt werden.

## Per Rechnung

- c. Ab CHF 50.00 ist auch Zahlung per Rechnung möglich.
  - d. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Es gilt der vom Gemeinderat für die Steuern festgesetzte Zinssatz.
  - e. Die Mahngebühren betragen von der zweiten Mahnung an CHF 20.00.
  - f. Erteilte Bewilligungen werden erst nach Eingang der geschuldeten Gebühren rechtswirksam.

§ 5 Gebührenerlass

Gebühren können auf Antrag durch den Gemeindevorwaltung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Das begründete Erlassgesuch ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungs-erhalt an die Gemeindevorwaltung zu richten.

## § 6 Einsprache

Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

## B. Gebühren

## § 7 Gebühren im Einzelnen

alle Beträge in  
CHF

## 1. Gemeindeverwaltung, allgemein

## 1.1. Fotokopien

- a) Für Privatpersonen
    - pro A4-Kopie schwarz/weiss 1.00
    - jede weitere Kopie 0.50
    - pro A3-Kopie schwarz/weiss 2.00
    - jede weitere Kopie 1.50
    - pro A4-Kopie farbig 2.00
    - jede weitere Kopie 1.50
    - pro A3-Kopie farbig 4.00
    - jede weitere Kopie 3.00
  - b) Für Ettinger Vereine, Organisationen und Parteien bis 10 Ex. gratis, Preis für grössere Auflagen nach Absprache mit dem Gemeindeverwalter

**1.2. Spezielle Arbeitsleistung der Gemeindeverwaltung für Dritte die über den normalen Service public hinausgehen** (Kunde muss über Kostenpflicht vorab informiert sein)

1.2.1. Gemeindeverwaltung:

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| a) Gemeindeverwalter, pro Std. | 180.00 |
| b) Abteilungsleiter, pro Std.  | 120.00 |
| c) Sachbearbeiter, pro Std.    | 100.00 |

1.2.2. Soziale Dienste:

- |  |        |
|--|--------|
| Konfliktlösungen (Mediation), pro Std. | 150.00 |
|--|--------|

**2. Einwohnerdienste**

**2.1. Niederlassung und Aufenthalt, Identitätsausweise, Bescheinigungen und Beglaubigungen**

2.1.1. Verpflichtungserklärung

- |  |       |
|--|-------|
| Behandlung von Verpflichtungserklärungen zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder | 20.00 |
|--|-------|

2.1.2. Bescheinigungen

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses  | 10.00            |
| b) Ausstellung einer Lebensbescheinigung  | gratis           |
| c) Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung  | 10.00            |
| d) Bestätigung der Personalien auf Gesuchsformular um Erteilung eines Führerausweises für Motorfahrräder, eines Lernfahr- oder CH-Führerausweises | gratis           |
| e) Bestätigung der Personalien auf Gesuchsformular zur Erlangung eines Schiffsrevets  | gratis           |
| f) Ausstellung anderer Zeugnisse oder Bescheinigungen   | gratis bis 20.00 |

2.1.3. Beglaubigungen

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens       | pro Seite 10.00 |
| b) Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie, eines Auszuges | pro Seite 10.00 |

2.1.4. Identitätsausweise (gemäss kantonaler Verordnung)

- |  |       |
|--|-------|
| a) ID-Karte Erwachsene (Gültigkeit 10 Jahre) | 70.00 |
| b) ID-Karte Kinder (Gültigkeit 5 Jahre)      | 35.00 |

2.1.5. Schriftliche Auskünfte an private Dritte

- |   |   |
|---|---|
| a) Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt. | 10.00 bis 50.00                             |
| b) Adresslisten über Einwohner im Sinne von § 10 Abs. 3 Datenschutzgesetz   | 0.30 pro Adresse oder 100.00 per EDV-Stunde |

## **2.2. Verkäufe**

2.2.1.	Allgemeines		
a)	Ansichtskarte	0.50	
b)	Buch "Heimatkunde von Ettingen"(Band 1-3)	30.00	
c)	Buch "Meliorationen von Ettingen"	33.00	
d)	Etui für neuen Pass	2.00	
e)	Formular Mietvertrag	4.50	
2.2.2.	Reglemente		
	Reglement, pro Exemplar		gratis
2.2.3	SBB-Tageskarte		
	pro Tag	bis 28.2.2011	37.00
		ab 1.3.2011	40.00
p. m.	Abfallentsorgung		gemäss Budget
a)	Hauskehricht Einheitskleber	"	
b)	Hauskehricht Kleber für Container	"	
c)	Grüngut Einheitskleber	"	

## **3. Gemeindepolizei**

### **3.1. Einsätze der Gemeindepolizei / Einsatz von Fahrzeugen**

3.1.1.	Einsatzkosten Gemeindepolizist, pro Std.	100.00
3.1.2.	Bearbeitungsgebühr bei Verzeigungen	nach Aufwand, mind. 40.00
3.1.3.	Einsatzkosten Polizeifahrzeug, pro Einsatz pauschal	60.00

### **3.2. Ausserordentliche Benützung der Allmend**

#### **3.2.1. Bewilligungen gestützt auf das Polizeireglement**

a)	Bearbeitungsgebühr für Gesuche nach § 7 (Lautsprecher im Freien), § 8 (Feuerwerk, Schiessen), § 15 (Umzüge, Demonstrationen), § 17 (Camping)	30.00 (wird bei ortsan- sässigen Antrag- stellern für nicht- kommerzielle Anlässe nicht erhoben)
b)	Bewilligungsgebühr gestützt auf § 24, bzw. § 14 (Be- anspruchung der Allmend): max. Gebühr Fr. 1'000.00 für Aufstellen von Mulden, Baracken, Containern, Krä- nen, Silos, etc. - bis 2 Tage (= max. 1 Nacht)	gratis
	- ab 3. Tag, Grundgebühr	30.00
	zuzüglich je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche / pro Tag	0.50

#### **3.2.2. Fahrbewilligung**

Bewilligung zum Befahren von Feld- und Waldwegen, pro Fall, max. für ein Jahr	30.00
--	-------

### 3.2.3. Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

*Gebührenhöhe gemäss Verordnung zum Gastgewerbegegesetz § 10 Abs. 1 lit. c. und Abs. 2*

- a) Vereins- und Privatanlässe, Konsumation vorort gegen Entgelt

Einzelbewilligungen pro Tag, inkl. CHF 30.-- Grundgebühr

- bis 50 Personen / Plätze	50.00
- 50 bis 150 "	100.00
- 150 bis 300 "	150.00
- 300 bis 500 "	200.00
- 500 bis 1000 "	250.00
- über 1000 "	500.00

- Gemeinnützigen oder karitativen Gelegenheitswirtschaften können die Gebühren auf entsprechendes Gesuch durch den Gemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden.

- Ohne Alkoholausschank gelten um 50% reduzierte Gebühren.

- b) Öffentliche Anlässe

- Für öffentliche Anlässe mit mehreren Gelegenheitswirtschaften wie Dorffeste, Fasnacht, Märkte usw. wird die Gastwirtschaftsbewilligung pauschal nach Gesamtgrösse des Anlasses für den 1. Tag zu den oben stehenden Tarifen an den gesamtverantwortlichen Veranstalter ausgestellt.

- für jeden weiteren Tag gelten um 50% reduzierte Gebühren.

### 3.2.4. Freinachtbewilligungen

*Gebühren gemäss Verordnung zum Gastgewerbegegesetz § 10 Abs. 4*

bis 01.00 Uhr / 02.00 Uhr	30.00 pro Tag
bis 03.00 Uhr	40.00 pro Tag
bis 04.00 Uhr	45.00 pro Tag
bis 05.00 Uhr	50.00 pro Tag

## 3.3. Hunde

### 3.3.1. Gebühren für die Hundehaltung

a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	120.00 <sup>1</sup>
b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr	120.00 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mit GRB Nr. 388 vom 18.09.2017 von CHF 100.-- auf neu CHF 120.-- erhöht.

<sup>2</sup> Mit GRB Nr. 388 vom 18.09.2017 von CHF 100.-- auf neu CHF 120.-- erhöht.

c) für gewerbsmässige Zucht-Grundbewilligung	400.00
d) jährliche Gebühr:	160.00
e) für gewerbsmässige Beherbergung	200.00 bis 400.00
f) einmalige Einschreibegebühr	20.00
g) Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, etc.	bis 100.00
h) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halter/in	effektive Kosten

### 3.4. Reittiere

#### 3.4.1. Reittiere

a) Gebühr Reittiernummer	30.00
b) Depot	30.00

## 4. Bauabteilung

### 4.1. Kopien von Bau- und Übersichtsplänen, Zonenpläne und -Reglemente

#### 4.1.1. Kopien von Bauplänen

a) Bearbeitungsgebühr (Barzahlung)	30.00
b) Plankopie	direkte Rechnungstellung durch Lichtpausfirma

#### 4.1.2. Kopien von Übersichtsplänen

a) Übersichtsplan 1:5500 (Ortsplan)	gratis
b) Übersichtsplan 1:2000 (Masse 1.20 m x 1.20 m, zweiteilig)	effektive Kosten
(Bestellung über die Bauabteilung; direkte Rechnungsstellung durch die Lichtpausfirma; intern: Rechnung Jermann AG an die Bauabteilung)	

4.1.3. a) Zonenplan Siedlung A3 inkl. Zonenreglement	10.00
b) Zonenplan Landschaft A3 inkl. Zonenvorschriften	10.00

### 4.2. Hausnummern

Verkauf Hausnummer	50.00
--------------------	-------

### **4.3. Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen**

#### **4.3.1 a) in Baugesuchsverfahren:**

Anfragen, Vorabklärungen oder Vorprüfungen im Baugesuchsverfahren

#### **b) über Parzellen:**

Zoneneinteilung, Nutzungsberechnung, Kanalisationsanschlüsse und dergleichen sowie weitere Berechnungen bezüglich Bebaubarkeit.

Aufwendungen für schriftliche Antwort

- bis 30 Minuten	60.00
- pro weitere angebrochene 30 Minuten	60.00

#### **4.3.2 Baubewilligungen für:**

- freistehende Kleinbaute (max. 12 m <sup>2</sup> / 2.50 m hoch)	100.00
- Fahrnisbaute, Unterhaltsarbeiten und Renovationen, Umfangreiche Bauplatzinstallationen, Einfriedung (Sichtschutzwand, Hecken, Mauer, etc.)	60.00

#### **4.3.3 Die Bewilligungsgebühren sind auch für nicht ausgeführte Bauten oder zurückgezogene Gesuche fällig.**

### **4.4. Gross-Gemeinschaftsanlagenanlage (GGA)**

#### **4.4.1. Einfamilienhaus und Reihenhaus**

- Grundgebühr inkl. erste Dose	1600.00
--------------------------------	---------

#### **4.4.2. pro Mehrfamilienhaus oder Gewerbeliegenschaft**

- Grundgebühr	1200.00
- Wohnungsbeitrag inkl. erste Dose	400.00

#### **4.4.3. Zuschlag für jede weitere Dose pro Wohneinheit**

100.00

#### **4.4.5. Plombierungs- und Wiederinbetriebsetzungsgebühr**

nach Aufwand

## **5. Werkhof**

### **5.1. Materialvermietung durch den Werkhof**

#### **5.1.1. Signalisationsmaterial**

a) Miete Signalisationsmaterial	10.00
b) Anlieferung und Abholen der gemieteten Signale, zusammen	60.00

5.1.2	Festmobiliar (für nicht kommerzielle Anlässe Ettinger Vereine gratis)	
a)	Miete Feldküche	80.00
b)	Miete Garnituren (Tisch mit 2 Bänken)	15.00
c)	Miete Grill	20.00
d)	Miete Kochherd	50.00
e)	Miete Tanzbühne	200.00
f)	Anlieferung und Abholen des gemieteten Mobiliars, zusammen	60.00
<b>5.2.</b>	<b>Kadaverentsorgung</b>	
	Kadaverentsorgung Haustiere und Kleinvieh nur bis 80 kg	gratis
<b>5.3.</b>	<b>spezielle Arbeitsleistung des Werkhofs für Dritte / Einsatz von Fahrzeugen</b>	
5.3.1.	Einsatzkosten Werkhof	
a)	Leiter, pro Std.	120.00
b)	Mitarbeiter, pro Std.	100.00
5.3.2.	Einsatzkosten Fahrzeuge Werkhof	
a)	Meili, pro Std.	150.00
b)	Tumber, pro Std.	100.00
c)	Fiat/Mitsubishi, pro Std.	80.00
<b>6.</b>	<b>Hauswartdienst</b>	
<b>6.1.</b>	<b>spezielle Arbeitsleistung des Hauswartdienstes für Dritte</b>	
	Einsatzkosten Hauswartdienst	
•	Mitarbeiter, pro Std.	100.00
•	Ausserhalb der normalen Arbeitszeit	150.00
<b>7.</b>	<b>Spezielle Dienste</b>	
<b>7.1.</b>	<b>Feuerwehr</b>	
	Einsatzkosten	
a)	Feuerwehreinsatz pro Person und Stunde	40.00
b)	pro Grossfahrzeug (TLF, TRAWA, Pikett, RW) und Stunde	115.00
c)	pro Anhänger (AL, MS) und Stunde	75.00
d)	Material	nach Verbrauch
e)	Entfernen von Bienen- Wespen- und Hornissennestern	nach Aufwand
f)	Fehlalarm, Mo-Sa 06.00-22.00	750.00
g)	Fehlalarm, Mo-Sa 22.00-06.00 sowie Sonn- und Feiertage	1000.00

<b>7.2. Feuerschau</b>	a) Feuerschau b) Nachkontrolle	gratis nach Aufwand
<b>7.3. Feuerungskontrolle (alle Preise exkl. MWST)</b>		
7.3.1. Ordentliche Kontrollmessung (inkl. NOx-Messung)		
a) Messkosten Einstoffsbrenner: ordentliche Kontrolle	78.00	
b) Messkosten Mehrstufen- und Mehrstoffbrenner: - ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart - jede weitere Leistungsstufe	78.00 32.00	
7.3.2. Zuschläge		
a) Gebühreneinzug per Rechnung, Zuschlag pro Rechnung	10.00	
b) Ölanalysen		nach Aufwand
c) Stichprobenmessungen (inkl. NOx-Messung): - ohne Beanstandung - mit Beanstandung	gratis 78.00	
d) Messungen durch Servicefirmen, Bearbeitungsgebühr pro Anlage	28.00	
e) spezielle Zeitaufwendungen und Arbeitsgänge, pro Viertelstunde	20.00	

#### **7.4. Wohnungsabnahmen, Inanspruchnahme des Wohnungsexperten**

##### Amtliche Wohnungsabnahme

a) während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag-Freitag, 07.30-12.00 + 13.30-18.00), bis 1 Std.	120.00
b) Zuschlag pro angebrochene ½ Std.	60.00
c) Zuschlag für Inanspruchnahme ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	50%

## **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten**

Für Geschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, gelten die bisherigen Gebühren.

### **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Verordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 1. Januar 2003 sowie die seither vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft.

## **D. Gebühren und Beiträge gemäss kantonalen und kommunalen Erlassen**

### Kanton

kantonale Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) (Beglaubigungen, Vormundschaftswesen)

kantonale Verordnung über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

kantonale Verordnung zum Datenschutzgesetz

### Gemeinde

Anstellungs- und Lohnreglement (Ausrichtung von Amtsvergütungen)

Reglement über die Förderung von Solaranlagen (Ausrichtung von Beiträgen)

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (Ausrichtung von Beiträgen)

Reglement über Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Kanalisations-Reglement bzw. Budget (Kanalisationsanschlussbewilligung, Grundeigentümerbeiträge für Anschlüsse, Abwassergebühr)

Wasser-Reglement bzw. Budget (Wasseranschlussbewilligung, Wasseranschlussbeitrag, Bauwassergebühr, Wasserbezugsgebühr, Miete Wasserzähler)

Reklameverordnung

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Verordnung über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen

Verordnung über Lagerbeiträge Ausrichtung von Lagerbeiträgen)

Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen "Hintere Matten" Ettingen

Verordnung über die Benützung des Theoriesaales im Feuerwehrmagazin

4107 Ettingen, 1. Februar 2011

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:      Der Verwalter:

Silvia Wetzel

Aldo Grünblatt